

## Zusammenfassung

Es geht bei...

dem **Tatbestand**: um Zurechnung der Handlung zum Erfolg (objektiver TB) und dieser beiden zum Vorsatz (subjektiver TB)

→ Unrechtszurechnung

der **Schuld**: um Zurechnung des (obj. und subj. vorliegenden)

Unrechts zum Täter

→ Schuldzurechnung

Merke: Vorsatz/Fahrlässigkeit im Strafrecht = Formen des **Unrechts**, nicht der Schuld!